

QX.INFO
Allgemeine Deutsche
Seeversicherungsbedingungen (ADS)
Auszug

1 Umfang der Versicherung

1.1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren

1.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

1.1.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren

1.1.2.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

1.1.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

1.1.2.3 der Kernenergie;

1.1.2.4 der Beschlagnahme, Einziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

1.1.2.5 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien.

1.1.3 Für den Einschluss der Gefahren gemäß Ziffer 1.1.2.1 bis 1.1.2.4 gelten die entsprechenden DTV-Klauseln. Sind sie dem Vertrag nicht beigefügt, so gelten die letzten vor Beginn der Versicherung im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassungen.

1.2 Deckungsformen

Volle Deckung (falls nichts anderes vereinbart)

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

Strandungsfall (falls vereinbart)

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der nachstehenden Ereignisse:

a) Strandung: eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt oder auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird;

b) Unfall eines die Güter befördernden anderen Transportmittels;

c) Einsturz von Lagergebäuden;

d) Brand, Blitzschlag, Explosion; Erdbeben, Seebeben, vulkanische Aufbrüche und sonstige Naturkatastrophen; Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;

e) Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter;

f) Aufopferung der Güter;

g) Entladen, Zwischenlagern und Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer der versicherten Gefahren angelaufen wurde.

Der Versicherer leistet ferner ohne Franchise Ersatz für

Totalverlust ganzer Kolli, ausgenommen Verlust infolge Beschädigung oder durch Abhandenkommen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Nicht- oder Falschauslieferung)

Und

Totalverlust ganzer Kolli infolge Beschädigung durch Unfall beim Be- und Entladen des Transportmittels.

[...]

1.4 Nicht ersatzpflichtige Schäden

1.4.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

1.4.1.1 eine Verzögerung der Reise;

1.4.1.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

1.4.1.3 handelsübliche Mengen-, Maß- oder Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

1.4.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder Temperaturschwankungen;

1.4.1.5 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung.

[...]